

**Informationsblatt
des Hauptpersonalrats
zur Änderungen der Hessischen Beihilfeverordnung**

Mit der von der Landesregierung beschlossenen Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung zum 1. November entfällt die grundsätzliche Beihilfefähigkeit der sogenannten stationären Wahlleistungen (sog. Chefarztbehandlung und die Unterbringung in Zweibettzimmern bei einem Krankenhausaufenthalt).

Gegen die entsprechenden Pläne hatte sich bereits der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten in einem Schreiben an den Chef der Staatskanzlei gewandt. Unseren darin zum Ausdruck gebrachten Bedenken wurde insoweit Rechnung getragen, als die Möglichkeit einer weiteren Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen eingeräumt wurde, wenn sich der Beschäftigte im Gegenzug zur Entrichtung eines Eigenbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt derzeit 18.90 € pro Monat und Beihilfeberechtigtem. Die Leistungen kommen auch berücksichtigungsfähigen Angehörigen zugute.

In diesen Tagen werden nun die Beihilfeberechtigten seitens des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel angeschrieben und über diese Änderungen informiert. Gleichfalls werden die Beschäftigten zur Erklärung aufgefordert, ob diese die Fortgeltung der Beihilfefähigkeit bei den Wahlleistungen gegen den erwähnten Entgeltbetrag wünschen. Die Erklärung kann nur einmalig abgegeben werden, d.h. wird einmal der Verzicht auf die Fortgeltung des Beihilfeanspruchs erklärt, wäre dies unwiderruflich. Von einem Verzicht wird auch dann ausgegangen, wenn auf das Anschreiben des RP Kassel keine Reaktion erfolgt.

Für die Abgabe der Erklärung zur Inanspruchnahme der die Wahlleistungen betreffende Beihilfefähigkeit gegen Entgelt gilt eine Frist von drei Monaten, beginnend mit dem 1. November 2015. Die einmal abgegebene Erklärung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch widerrufen werden (aber nur einmalig).

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die Informationen des Arbeitgebers in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht nicht vollständig sind. Zwar werden jene, die Beihilfeberechtigung betreffenden Aspekte formal korrekt dargelegt, nicht jedoch die darüber hinausreichenden Konsequenzen für die beihilfeberechtigten Kolleginnen und Kollegen. Diese betreffen vor allem jene, die eine beihilfekonforme Privatversicherung abgeschlossen haben.

Wir möchten Ihnen daher die folgenden, ergänzenden Informationen geben:

- Ein Verzicht auf den Anspruch zur Erstattung der Kosten einer Chefarztbehandlung kann insbesondere bei einer schweren, langanhaltenden oder seltenen Erkrankung an Bedeutung gewinnen. Die Hinzuziehung von Experten wird in einem solchen Fall dann ggf. nicht mehr ohne weiteres erstattet.
- Darüber hinaus empfehlen wir allen Kollegen, die eine beihilfekonforme Privatversicherung (PKV) abgeschlossen haben und einen Verzicht auf die Wahlleistungen erwägen, das Versicherungsunternehmen zu kontaktieren, bei dem Sie eine beihilfekonforme Versicherung abgeschlossen haben. Zu beachten ist, dass es die stationären Wahlleistungen bei den privaten Krankenversicherungen nur als Gesamtpaket gibt, d.h. man kann nicht

wählen, ob nur Chefarztbehandlung oder nur Zweibettzimmer. Hier bestehen bei einem Verzicht auf die Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen im Grundsatz die folgenden Optionen:

- Der Versicherungsvertrag bleibt unverändert, und Ihnen wird im Falle eines Krankenhausaufenthaltes nur die Hälfte der Wahlleistungen durch die PKV erstattet. Die Differenz müssten Sie dann aus eigener Tasche tragen. Bei der sog. „Chefarztbehandlung“ sind die für Sie entstehenden Kosten schwer kalkulierbar.

Ohne eine Vertragsanpassung bleibt auf Ihrer Versicherungskarte weiterhin der Anspruch auf die Wahlleistungen vermerkt. Sollten Sie auf die Wahlleistungen verzichten wollen, um die entsprechend hälftige Kostenübernahme zu vermeiden, müssten Sie im Falle der Einlieferung in ein Krankenhaus darauf hinweisen. Ggf. ist die betroffene Person in der betreffenden Situation dazu nicht in der Lage. Es bestünde dann die Gefahr unkalkulierbarer Kostenbelastungen.

- Sie verzichten gänzlich auf die Erstattung der Wahlleistungen, sowohl im Zuge der Beihilfeansprüche als auch der beihilfekonformen Privatversicherung. Eine Kündigung der betreffenden Teilleistungen bei der PKV wäre hierzu erforderlich. Zwar dürfte sich dadurch auch der Beitrag für die PKV reduzieren (je nach der gegebenen Vertragsgestaltung), Ihnen gingen aber gleichfalls die dadurch in den Vorjahren durch die Beitragsleistungen gebildeten Rücklagen verloren. Ein Anspruch auf Erstattung besteht unseres Wissens nicht.

Wir empfehlen Ihnen, die genannten Aspekte in Ihre Entscheidung einfließen zu lassen. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitglieder des Hauptpersonalrates gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass – auch wenn die Landesregierung den Beschäftigten mit dem Angebot der Fortgeltung des Beihilfeanspruchs gegen Entrichtung eines Eigenbeitrags erfreulicherweise entgegen gekommen ist – die Neuregelungen dennoch einen Einschnitt bei der Besoldung der Landesbediensteten bedeutet, den wir sehr kritisch sehen. Gerade angesichts des durch einige Kollegen in diesen Tagen geleisteten Einsatzes zur Bewältigung der aktuellen Krisenlage hat dies negative Auswirkungen auf die empfundene Wertschätzung und damit die Motivation unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch daran zu erinnern, dass die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen schon als ungerecht empfundene Absicht der Landesregierung, den Tarifabschluss für die Angestellten nicht auf die Beamten zu übertragen und damit eine „Nullrunde“ durchzusetzen, mit den Änderungen im Bereich der Beihilfe nun zu einer faktischen „Minusrunde“ geworden ist. Hier wünschen wir uns im Sinne unserer Kolleginnen und Kollegen zumindest eine entsprechende Kompensation in diesem oder spätestens nächsten Jahr.

Der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich
des Hessischen Ministerpräsidenten